

Dringlicher Antrag

der **Fraktion DIE LINKE**

Thema: Eilbedürftige Rechts- und Datenschutzforderungen aus dem Sonderbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten vom 8. September 2011, Drs 5/6787, sofort umsetzen – Bundesratsinitiative Sachsens zur „Neuregelung der nichtindividualisierten Verkehrsdatenerhebung“ korrigieren!

Der Landtag möge beschließen:
Die Staatsregierung wird ersucht,

1. unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen und anzuordnen, die gewährleisten, dass die vom Sächsischen Datenschutzbeauftragten in seinem „Bericht zu den nichtindividualisierten Funkzellenabfragen und anderen Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung durch Polizei und Staatsanwaltschaft Dresden in Bezug auf den 13., 18. und 19. Februar 2011 in Dresden“ vom 8. September 2011, Drs 5/6787, erhobenen Forderungen zum Rechts- und Personendatenschutz Betroffener, nämlich:
 - Benachrichtigung der namentlich bekannten Betroffenen
 - Unverzügliche Reduzierung des gespeicherten Datenbestandes in den Arbeitsdateien sowie Löschung der zur Strafverfolgung nicht erforderlichen Daten
 - Sperrung der Rohdaten
 - Keine Speicherung der Funkzellendaten für Gefahrenabwehrzwecke
 - Beachtung der Kennzeichnungspflicht der erhobenen Daten
 - Entscheidung über die Verwertung von Verkehrsdaten aus den Funkzellenabfragen in anderen Verfahren
 - Zukünftig genaue Bezeichnung der Rechtsgrundlagen in Anträgen
 - Erstellung eines allgemeinen Reduzierungskonzepts für künftige Fälle
 - Schaffung untergesetzlicher Handlungsanweisungen

ohne weiteren zeitlichen Verzug umgesetzt werden.

2. den von ihr mit Datum vom 6. September 2011 im Bundesrat eingebrachten Gesetzesantrag des Freistaates Sachsen „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der nichtindividualisierten Verkehrsdatenerhebung“, Bundesratsdrucksache 532/11, unverzüglich zurückzuziehen und unter Umsetzung der im Bericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten vom 8. September 2011, unter Punkt 10. des Berichtes aufgestellten Forderungen und Maßgaben zur „Präzisierung der gesetzlichen Grundlagen - Bundesratsinitiative des Freistaates Sachsen“ in einer neuen Fassung in den Bundesrat einzubringen.

- b.w. -

Dr. André Hahn
Fraktionsvorsitzender

Dresden, den 12. September 2011

Es wird beantragt, den Antrag für dringlich zu erklären.

Eingegangen am: _____

Ausgegeben am: _____

Begründung:

Der am 9. September 2011 mit der Unterrichtung durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten den Mitgliedern des Landtages zugegangene „Bericht zu den nichtindividualisierten Funkzellenabfragen und anderen Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung durch Polizei und Staatsanwaltschaft Dresden in Bezug auf den 13., 18. und 19. Februar 2011 in Dresden“ vom 8. September 2011, Drs 5/6787, attestiert den weiträumigen nichtindividualisierten Funkzellenabfragen am 13., 18. und 19. Februar 2011 in Dresden, zum Teil rechtswidrig, insbesondere auch unverhältnismäßig durchgeführt worden zu sein. Die nach Maßgabe der dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten von Verfassungs- und Gesetzeswegen obliegenden Pflichten und Aufgaben vorgenommene Prüfung und Bewertung der entsprechenden Vorgänge führte dazu, dass dieser das Handeln aller beteiligten und ausführenden Ermittlungsbehörden, mithin der Polizeidirektion Dresden (die Sonderkommission SoKo 19/2), des Landeskriminalamtes Sachsen und der Staatsanwaltschaft Dresden nach § 29 SächsDSG beanstandete.

In Anbetracht des Ausmaßes der Erhebung von personenbezogenen Daten im Zeitraum 13. Februar 2011 und 18., 19. Februar 2011 in Dresden, der Vielzahl der von der von dieser Datenerhebung betroffenen Personen, des Umfangs und der Intensität des Eingriffs in Grundrechte und der bundesweiten Tragweite, die diese massive Datenerfassung im Umfeld der Proteste gegen die Nazi-Demonstrationen in Dresden erreicht hat, steht der Landtag in der Verantwortung, unverzüglich für die Umsetzung der Forderungen des Sächsischen Datenschutzbeauftragten Sorge zu tragen.

Zugleich muss der von der Staatsregierung - ohne die Ergebnisse des seit Monaten für den 9. September 2011 angekündigten Berichts des Sächsischen Datenschutzbeauftragten zu den Vorgängen vom 13., 18. und 19. Februar 2011 in Dresden abzuwarten - bereits am 6. September 2011 in den Bundesrat eingebrachte „Gesetzesantrag des Freistaates Sachsen ‚Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der nichtindividualisierten Verkehrsdatenerhebung‘“, Bundesratsdrucksache 532/11, zurückgezogen und unter Berücksichtigung der Forderungen im Sonderbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten zur „Präzisierung der gesetzlichen Grundlagen“ erneut eingereicht werden.

Dies gebieten die Achtung und der Respekt vor der durch Artikel 57 der Sächsischen Verfassung geregelten Aufgabenzuweisung an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten als unabhängiges Unterorgan des Landtages und dessen herausgehobenen Stellung im Hinblick auf den Schutz der informationellen Selbstbestimmung als Bestandteil der Würde des Menschen.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Abgeordneten des Sächsischen Landtages konnten die Ergebnisse des Sonderberichts des Sächsischen Datenschutzbeauftragten und dessen Feststellungen zur teilweisen Rechtswidrigkeit und Unverhältnismäßigkeit der massenhaften und flächendeckenden Datenerhebungen vom 13., 18. und 19. Februar 2011 erst mit der Verteilung der diesbezüglichen Unterrichtung am 9. September 2011 im Landtag zur Kenntnis nehmen. In diesem Bericht nimmt der Sächsische Datenschutzbeauftragte außerordentlich substantiell in Auseinandersetzung mit der diesbezüglichen Rechtsprechung verschiedener Obergerichte und der Hinweise des Bundesgesetzgebers im seinerzeitigen Gesetzentwurf zu den in der bundesweiten Medienöffentlichkeit heftig diskutierten und kritisierten extensiven Handyüberwachung im Umfeld der Proteste gegen die Naziaufmärsche im Februar dieses Jahres in Dresden aus Sicht und Gründen des Schutzes personenbezogener Daten Stellung. Zugleich richtet er konkrete Forderungen zur unverzüglichen Wiederherstellung der Rechte Betroffener und hinsichtlich zu treffender Datenschutzvorkehrungen an die Staatsregierung, die handelnden Polizeibehörden und die Staatsanwaltschaft. Deren teils pauschale Zurückweisung der Beanstandungen und Forderungen des Sächsischen Datenschutzbeauftragten erscheint nicht nur anmaßend, sondern offenbart eine erschreckende Respektlosigkeit vor der verfassungsmäßigen Ordnung.

Angesichts dessen steht der Landtag in der unmittelbaren Handlungspflicht und -verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und den von den Maßnahmen Betroffenen, aber auch zur Wahrung der Autorität und Unabhängigkeit des Sächsischen Datenschutzbeauftragten.

Da im üblichen Verfahren frühestens im Oktoberplenium die mit diesem Antrag begehrten Entscheidungen zum Rechts- und Datenschutz bzw. zur Korrektur der derzeitigen Bundesratsinitiative der Staatsregierung herbeigeführt werden könnte, ist auf diesem Wege eine rechtzeitige Entscheidung des Landtages im Sinne des Antragsbegehrens nicht erreichbar. Demzufolge ist dieser Antrag dringend im Sinne des § 53 Abs. 3 Satz 3 der Geschäftsordnung des Landtages und damit im Septemberplenium vom Landtag zu beraten und zu beschließen.